

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 363

ausgegeben am 7. Dezember 2018

---

## Gesetz

vom 4. Oktober 2018

### über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

§ 1173a des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811,  
eingeführt aufgrund Fürstlicher Verordnung vom 18. Februar 1812, ASW,  
in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 28a

##### *3. bei der Verarbeitung personenbezogener Daten*

1) Der Arbeitgeber darf vorbehaltlich Abs. 2 personenbezogene Daten  
über den Arbeitnehmer, einschliesslich personenbezogener Daten über  
strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten, soweit dies  
erforderlich ist für:

- a) die Entscheidung über die Begründung des Arbeitsverhältnisses, ins-  
besondere die Eignung des Arbeitnehmers für das Arbeitsverhältnis;
- b) die Durchführung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses; oder

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

c) die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten.

2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist abweichend von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dann zulässig, wenn:

- a) sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist; und
- b) kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef